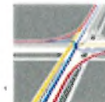


## B 38 Ortsumgehung Mörlenbach Errichtung eines Ersatzwasserbrunnens



Auftraggeber: Hessen Mobil



Auftragnehmer: Simon & Widdig GbR



Projektleiter: Dipl. Biol. Heiko Köstermeyer

Bearbeitung: B. Sc. Veronika Blang  
Dipl. Geogr. Gesa Hattermann  
M. Sc. Farah Badreldin

Geprüft: Heiko Köstermeyer

Marburg, 20.03.2024

Unterlage	Nr. 10.8
zum	
<b>Planänderungsbescheid</b>	
vom 30.04.2024	
Az.: VI-061-k-06-2135#008	
Wiesbaden, den 30.04.2024	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	
Abt. VI	
im Auftrag	



Bauberrätin

## Inhalt

1	Einführung.....	2
2	Bilanzierung der Biotope im Eingriffsbereich .....	2
3	Artenschutzmaßnahmen .....	3
4	Bilanzierung nach KV .....	5
5	Maßnahmenblätter .....	7
5.1	24 V – Schutz der angrenzenden Bestände .....	7
5.2	V <sub>AS5</sub> – Maßnahme zum Schutz des Wiesenknopf-Ameisenbläulings .....	9
5.3	25 A – Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung (Ansaat).....	12
6	Literatur.....	15

## Karten

Unterlage 10.1.2a: Karte 1 – Bestand und Konflikte

Unterlage 10.2.9: Karte 2 – Maßnahmen

## 1 Einführung

Hessen Mobil plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubaus der Ortsumgehung B 38 für die Gemeinde Mörlenbach. Im Zuge dessen ist die Neuerrichtung der Talbrücke Reisen geplant. Die Talbrücke Reisen liegt innerhalb eines beantragten Trinkwasserschutzgebiets „Eulenacker“ in der weiteren und engeren Schutzzone, weshalb für das Vorhaben besondere Schutzmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der bauzeitigen Wasserversorgung vonnöten sind.

Die Widerlager und Pfeiler befinden sich in relativer Nähe zu den Brunnenanlagen II und III, die Wasserfassung erfolgt oberflächennah. Die Brunnen II und III werden während der Bauzeit weiter betrieben. Sollte eine Abschaltung eines Einzelbrunnens infolge Trübungsdetektion notwendig werden, wird die ersatzweise Förderung eines Ersatzwasserbrunnens in das Wasserversorgungsnetz aktiviert. Dieser Brunnen befindet sich in der Weschnitzaue und wird zunächst nur für die bauzeitliche Wasserversorgung hergestellt.

Der Standort des Brunnens wurde im Rahmen eines durch das Ingenieurbüro BGS Umwelt erstellten Ersatzwasserkonzeptes festgelegt. Der Standort befindet sich in der Weschnitzaue ca. 730 m nordöstlich der Brunnen Eulenacker am südlichen Ortseingang von Mörlenbach. Der genaue Standort des Brunnens auf der Wiese ist noch nicht festgelegt, es handelt sich bei der dargestellten Planung um eine vorsorglich angenommenen „Worst-Case-Standort“.

## 2 Bilanzierung der Biotope im Eingriffsbereich

### Bestand

Am 13.03.2024 erfolgte eine flächendeckende Biotopkartierung im Untersuchungsgebiet um den geplanten Brunnen. Bei der Begehung wurde außerdem das Habitatpotenzial für besonders planungsrelevante streng geschützte Arten eingeschätzt.

Die Planfläche liegt auf einer Wiese in der Weschnitzaue. Der Ausgangszustand entspricht einer extensiven Frischwiese (Biotoptyp 06.310). Es handelt sich um eine artenreiche Grünlandfläche, gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind auf der Fläche nicht vorhanden. Im Nordwesten ragt das Untersuchungsgebiet in einen regelmäßig überschwemmten Bereich der Weschnitz hinein, der Eingriff findet außerhalb des (regelmäßigen) Überschwemmungsbereichs statt.

Die Fläche wird im Rahmen von Extensivierungsmaßnahmen seit mehreren Jahren zweimal im Jahr gemäht. Der Zeitpunkt der ersten Mahd ist Mitte Juni, die zweite Mahd findet Ende August/Anfang September statt.

Im Süden der Fläche befinden sich Gehölze (Einzelbaum *Prunus avium* sowie *Prunus serotina* im Unterwuchs). Ein Eingriff in Gehölze erfolgt durch das Vorhaben nicht.

### Planung

Da die genaue Planung noch nicht fest steht, handelt es sich bei den Angaben um eine Worst-Case-Annahme des Eingriffs. Der Brunnen selbst weist eine Grundfläche von maximal 16 m<sup>2</sup> auf, die für die Dauer des Betriebs (3 Jahre) vollversiegelt wird. Entlang der Leitung wird eine Baustraße mit Baggermatratzen für die Bauphase ausgelegt.

Zur Verlegung der Leitung vom Brunnen bis zum Anschluss an die südlich gelegene Josef-Loroch-Straße wird ein Leitungsgraben ausgehoben, es wird von einer Länge von 160 m Länge und 3 m Breite ausgegangen. Nach Verlegung der Leitung wird der Graben verfüllt und

übererdet und für die Dauer des Betriebs des Brunnens begrünt. Während der Bauphase wird zudem eine Baueinrichtungsfläche von 10 x 10 m<sup>2</sup> um den Brunnen temporär geschottert.

Die Ausführung der Bauarbeiten des Ersatzwasserbrunnens wird im Vorfeld der Gründungsarbeiten der Talbrücke Reisen fertiggestellt. Da der Brunnen für die Bauzeit der Talbrücke Reisen errichtet wird, ist es geplant den Brunnen inklusive aller baulichen Maßnahmen wird nach 3 Jahren wieder rückzubauen und den ursprünglichen Zustand der Fläche wiederherzustellen.

### Kompensation

Die Bilanzierung der Biotope erfolgt nach der „Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung)“ vom 1. September 2005 (KV 2005). Auf diese Weise sind die neuen Eingriffe mit den ursprünglichen Eingriffen und ihren Bewertungen aus dem Jahr 2014 vergleichbar. Die Kompensation des entstehenden Biotopwertdefizits erfolgt über den Überschuss an Biotopwertpunkten aus den bereits planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen für den Neubau der B 38 Ortsumgehung Mörlenbach (Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014, 3. Planänderung vom 15.05.2023).

Durch den Eingriff entsteht ein Wertpunkteverlust von **14.671 Biotopwertpunkten** (s. Tabelle in Kapitel 4). Die Differenz ist durch Ökopunkte auszugleichen. Gemäß der 3. Planänderung des Planfeststellungsverfahrens besteht für das Vorhaben ein Biotopwertüberschuss von **1.375.870 Wertpunkten**. Nach Abzug des für den Ersatzwasserbrunnen anfallenden Kompensationsdefizits verbleibt ein Überschuss von **1.361.199 Biotopwertpunkten**.

## 3 Artenschutzmaßnahmen

Bei der Wiesenfläche handelt es sich um eine Grünfläche im Siedlungsbereich, es ist von einer starken Frequentierung durch Naherholungssuchende (Spaziergänger, Hunde, etc.) und demnach von einer hohen Störungsintensität auszugehen. Dennoch kann ein Vorkommen von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Individuen und Entwicklungsformen kann durch die aufgrund der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses eingesetzte Beschränkung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Ziffer A.IV.2.1). Ist eine Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit erforderlich, so ist die Fläche im Vorfeld durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB; ebenfalls in den Nebenbestimmungen des Beschlusses Ziffer A.VI.7.5 festgesetzt) auf ein Vorkommen von Lebensstätten von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäischen Vogelarten und solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind zu untersuchen. Sind aktuell genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden, so sind keine Eingriffe zulässig. Das weitere Vorgehen ist mit der ÖBB und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei der Biotopkartierung konnte kein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*, Futterpflanze der Anhang II und IV Art Wiesenknopf-Ameisenbläuling) erfasst werden. Aufgrund des Kartierzeitpunktes Mitte März ist jedoch noch keine sichere Nachweisbarkeit der Art gegeben. Aufgrund der Artausstattung und der extensiven Ausprägung der Wiese ist ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes plausibel und kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings

wird im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung angenommen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (V<sub>AS5</sub>).

Von Anfang Juli bis Anfang August ist im **Bereich der Eingriffsflächen** in Absprache mit der ÖBB eine Vergrümmungsmahd durchzuführen, um ein Aufkommen der Futterpflanze *Sanguisorba officinalis* zu unterbinden, und so eine Neuansiedelung von Entwicklungsformen auf den Eingriffsflächen zu verhindern. Bodeneingriffe sind anschließend ab Mitte August möglich.

Die derzeitige Bewirtschaftung durch zweimalige Mahd Ende Juni und Anfang September stellt eine günstige Bewirtschaftung für die Art dar. **Außerhalb der Eingriffsflächen** ist das derzeitige Mahdregime beizubehalten. Es ist davon auszugehen dass außerhalb der Eingriffsflächen die ökologische Funktion des Lebensraums für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling weiterhin erhalten bleibt. Nach der Betriebsphase (3 Jahre) wird auf den beanspruchten Flächen der Ausgangszustand wiederhergestellt (Maßnahme 25 A). Zusätzliche Ausgleichs- oder CEF-Maßnahmen für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind nicht erforderlich.

Die **Ökologische Baubegleitung** (Ziffer A.VI.7.5) kontrolliert anlassbezogen die Baustelle, sie ist durch die bauausführenden Firmen rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu informieren. Insbesondere übernimmt die ÖBB die Überwachung der Einhaltung der Baufeldbegrenzung, die Kontrolle der Fläche auf Brutvögel, die Kontrolle der Vermeidungsmaßnahme V<sub>AS5</sub> und die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahme (Wiederherstellung der Fläche).

Im Osten des Untersuchungsgebiets im Bereich des Bahndamms besteht Habitatpotenzial für die Zauneidechse (Anhang IV der FFH-Richtlinie). Da der Eingriff vollständig im Bereich der Wiese erfolgt, wird nicht in besonders geeignete Habitatflächen für die Art eingegriffen. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind auszuschließen.

Konflikte mit weiteren streng geschützten Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Im Rahmen des geplanten Rückbaus des Brunnens nach drei Jahren sind im Bereich der hierfür notwendigen temporär beanspruchten Bauflächen ebenfalls mögliche artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Die zu erwartenden Konflikte sind im Vorfeld des Rückbaus zu betrachten und falls notwendig entsprechend, unter Beiziehung der ÖBB, geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

## 4 Bilanzierung nach KV

Blatt Nr. 1

Ermittlung der Ersatzzahlung nach § 15 BNatSchG und der Kompensationsverordnung (KV)

### Bewertung gem. KV Anlage 2, Nummer 4.2.3 (zeitlich befristete Eingriffe)

Errichtung eines Ersatzwasserbrunnens in der Weschnitzaue, Gemeinde und Gemarkung Mörlenbach

Sp.	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP/qm			Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert				Differenz	
	Typ-Nr.	Bezeichnung	KV	korr	end	vorher		nachher		vorher		nachher		Sp. 10 – Sp. 12	
			3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>Flächenbilanz</b>	<b>1. Bestand vor Eingriff</b>														
	6.310	Extensiv genutzte Frischwiese	44			1.275				56.100				56.100	
	<b>Summe:</b>					<b>1.275</b>				<b>56.100</b>				<b>56.100</b>	
	<b>2. Bestand während dem Betrieb (3 Jahre)</b>														
	6.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21					1.259					26.439		-26.439
	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen	3					16				48			-48
	<b>Summe:</b>							<b>1.275</b>				<b>26.487</b>		<b>-26.487</b>	
	<b>Summe bei Befristung auf 3 Jahre (*0,03)</b>														<b>-795</b>
	<b>3. Bestand nach Eingriff (Entwicklungsphase, 47 Jahre)</b>														
	6.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21					1275				26.775		-26.775	
	<b>Summe</b>							<b>1275</b>				<b>26.775</b>		<b>-26.775</b>	
	<b>Summe bei Befristung auf 47 Jahre (*0,47)</b>														<b>-12.584</b>
	<b>3. Bestand nach Eingriff (Endzustand, 50 Jahre)</b>														
	6.310	Extensiv genutzte Frischwiese	44					1275				56.100		-56.100	
	<b>Summe</b>							<b>1275</b>				<b>56.100</b>		<b>-56.100</b>	
<b>Summe bei Befristung auf 50 Jahre (*0,5)</b>														<b>-28.050</b>	

Blatt Nr. 1

Ermittlung der Ersatzzahlung nach § 15 BNatSchG und der Kompensationsverordnung (KV)																
<b>Bewertung gem. KV Anlage 2, Nummer 4.2.3 (zeitlich befristete Eingriffe)</b>																
Ermittlung eines Ersatzwasserbrunnens in der Weschnitzaue, Gemeinde und Gemarkung Mörlenbach																
Sp.	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP/qm			Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert				Differenz		
	Typ-Nr.	Bezeichnung	KV	korr	end	vorher		nachher		vorher		nachher		Sp. 10 – Sp. 12		
			3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
	1	2														
<b>Summe gesamt / Übertrag nach Blatt Nr. _</b>						<b>1.275</b>		<b>1.275</b>		<b>56.100</b>				<b>14.671</b>		
Summe																
Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben					Auf dem letzten Blatt:				x Kostenindex				0,35 EUR		5.135	
					Umrechnung in EURO				Summe EURO							
													<b>EURO Ersatzgeld</b>			

## 5 Maßnahmenblätter

### 5.1 24 V – Schutz der angrenzenden Bestände

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 38 Mörlenbach Ersatzwasserbrunnen Weschnitzaue	<b>Vorhabenträger</b> Hessen Mobil	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>24 V</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Schutz der an das Vorhaben angrenzenden Flächen und Bestände</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V <u>Vermeidungsmaßnahme</u> A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme  <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlage 10.2.9: Maßnahmenkarte		
<b>Lage der Maßnahme</b>  Alle an die Eingriffsflächen angrenzenden Bereiche		
<b>Begründung der Maßnahme</b>  <b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> Bio1: Biotopverlust durch anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (Extensivgrünland) Tier1: Lebensraumverlust des Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Zerstörung von Entwicklungsformen Alle außerhalb der Eingriffsbereiche liegenden Flächen sind vor wilder Befahrung und Nutzung als Lagerflächen zu schützen. Die Eingriffsflächen, insbesondere Baueinrichtungsflächen, sind als solche zu kennzeichnen. Die an die Eingriffsbereiche angrenzenden Gehölzbestände sind soweit wie möglich vor Beschädigungen auch im Wurzelbereich zu schützen.		
<u>Anforderung an die räumliche Nähe:</u> -		
<u>Anforderungen an die notwendigen Strukturen:</u> -		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b>  -		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b>  Vermeidung der Inanspruchnahme nicht genehmigter Flächen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <span style="float: right;">Beeinträchtigung von Böden, Biotopen und Gehölzen</span> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 38 Mörlenbach Ersatzwasserbrunnen Weschnitzaue	<b>Vorhabenträger</b> Hessen Mobil	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>24 V</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Bäume und Böden <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input type="checkbox"/> Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für:		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Kennzeichnung der Baueinrichtungsflächen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen und Bestände außerhalb der ausgewiesenen Eingriffs- und Baueinrichtungsflächen dürfen im Zuge der Baumaßnahme nicht befahren werden.</li> <li>• Auf diesen Flächen dürfen keine Baufahrzeuge oder -maschinen abgestellt werden.</li> <li>• Auf diesen Flächen dürfen keine Abfallstoffe gelagert werden.</li> <li>• Auf diesen Flächen dürfen keine Arbeitsgeräte oder Baumaterialien gelagert werden.</li> </ul> Schutz der an die Planflächen angrenzenden Gehölze <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rodung oder sonstige Beschädigung der Hecken- und Gehölzstrukturen ist nicht zulässig.</li> <li>• Die ÖBB prüft vor Baubeginn, ob ggf. zusätzlich zu den zuvor beschriebenen Maßnahmen an einzelnen, wertgebenden Bäumen ein Einzelbaumschutz gemäß DIN 18920 erforderlich ist.</li> </ul>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
-		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
-		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
Die Beachtung der Auflagen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung kontrolliert.		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
-		

## 5.2 V<sub>AS5</sub> – Maßnahme zum Schutz des Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b> B 38 Mörlenbach Ersatzwasserbrunnen Weschnitzaue	<b>Vorhabenträger</b> Hessen Mobil	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V<sub>AS5</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Schutz des Wiesenknopf-Ameisenbläulings</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V <u>Vermeidungsmaßnahme</u> A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
<b>zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:</b>  Unterlage 10.2.9: Maßnahmenkarte		
<b>Lage der Maßnahme</b>  Gesamte Eingriffsfläche		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> Tier1: Lebensraumverlust des Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Zerstörung von Entwicklungsformen  Innerhalb des Eingriffsbereichs kann ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung wird von dem Vorkommen des Dunklen und/oder Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ( <i>Maculinea nausithous/M. teleius</i> ).  Durch die Baufeldfreimachung kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur Zerstörung von Entwicklungsformen kommen.  <u>Anforderung an die räumliche Nähe:</u> -  <u>Anforderungen an die notwendigen Strukturen:</u> -		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> -		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wiesenknopf-Ameisenbläulings</li></ul>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Tötung oder Verletzung wildlebender Tiere <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling		

Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b> B 38 Mörlenbach Ersatzwasserbrunnen Weschnitzaue	<b>Vorhabenträger</b> Hessen Mobil	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>VAS5</b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p>Die Untersuchungsfläche ist durch die Ökologische Baubegleitung im Frühjahr auf ein Vorkommen des Großen Wiesenkopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) zu untersuchen. Je nach Witterung ist die Pflanze in vegetativem Zustand ab Mitte April sicher nachweisbar. Bei Negativnachweis der Futterpflanze ist nicht von einem Vorkommen von <i>Maculinea</i>-Arten auszugehen, und es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Wird ein Vorkommen von <i>Sanguisorba officinalis</i> nachgewiesen, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung der Zerstörung von Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG) des Wiesenknopf-Ameisenbläulings erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Im Bereich der Eingriffsflächen</b> ist eine <b>Vergrämungsmahd</b> durchzuführen. Die Mahd ist während der Blütezeit von <i>Sanguisorba officinalis</i> und während der Flugzeit des Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Zeitraum von Anfang Juli bis Anfang August durchzuführen. Durch die Mahd ist das Aufkommen von Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfs auf den Flächen zu verhindern. Damit wird eine Fortpflanzung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Bereich der Eingriffsflächen verhindert.</li> <li>• Auf der übrigen Fläche ist das derzeitige Mahdregime (erste Mahd Ende Juni, zweite Mahd Anfang September) beizubehalten, um die dauerhafte ökologische Funktion des Lebensraums zu sichern.</li> <li>• Im Anschluss an die erfolgreiche Vergrämung sind Eingriffe in den Boden ab Mitte August zulässig. Eine Zerstörung von Entwicklungsformen und ein Eintreten des Tötungstatbestands ist hinreichend auszuschließen.</li> </ul> <p>Während der Flugzeit des Falters zwischen Anfang Juli und Anfang August kann zusätzlich zu den vorsorglichen Vergrämungsmaßnahmen eine Erfassung des Falters auf der Fläche erfolgen. Sollten keine adulten Individuen nachgewiesen werden, ist nicht von einem Vorkommen der Art auf der Fläche auszugehen. In Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind keine weiteren Vergrämungsmaßnahmen nötig, Bodeneingriffe können dann bereits vor Mitte August erfolgen.</p> <p>Konnte das Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf der Fläche nachgewiesen bzw. nicht hinreichend wiederlegt werden, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Habitats auf den Eingriffsflächen nach Beendigung des Eingriffs (Befristung auf drei Jahre) umzusetzen. Während der Dauer des Betriebs des Brunnens ist davon auszugehen, dass bei Beibehaltung der derzeitigen Bewirtschaftung die ökologische Funktion des Lebensraums auf dem übrigen Teil der Fläche weiterhin gegeben ist, und keine weiteren CEF-Maßnahmen erforderlich sind.</p>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Baufeldfreimachung
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
-		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 38 Mörlenbach Ersatzwasserbrunnen Weschnitzaue	<b>Vorhabenträger</b> Hessen Mobil	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>VAS5</b>
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> Das Einhalten der Maßnahmen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung kontrolliert.		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> -		



<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 38 Mörlenbach Ersatzwasserbrunnen Weschnitzaue	<b>Vorhabenträger</b> Hessen Mobil	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>25 A</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für natürliche Bodenfunktion, Habitatfunktion Wiesenkнопf-Ameisenbläuling		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für		
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<input type="checkbox"/> Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für:		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p>Die temporär für die Dauer der Bauphase beanspruchten Bereiche (temporäre Baufläche, Leitungsraben, Baustraße) sind im Anschluss durch eine naturnahe Grünlandeinsaat wiedereinzusäen. Gegebenenfalls sind die Böden im Bereich der befahrenen Bereiche vor Einsaat aufzulockern.</p> <p>Die temporär für die Dauer des Betriebs (3 Jahre) versiegelten Flächen sind bei Rückbau zu entsiegeln und der Boden entsprechend zu lockern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vorgaben und Bestimmungen der DIN 19731 und DIN 18915 sind einzuhalten</li> </ul> <p>Anschließend sind die Flächen mit einer naturnahen Grünlandeinsaat wieder zu begrünen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG ist hierzu ausschließlich zertifiziertes Wildsaatgut für frische Standorte aus kontrolliertem Anbau mit gesicherter regionaler Herkunft zu verwenden. Das Ursprungsgebiet ist gemäß der Regionenkarte der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) zu wählen (hier: Herkunftsregion 21 „Hessisches Bergland“). Die Herkunft und Zertifizierung des Saatgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins bei der für das Verfahren zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen.</li> <li>Alternativ ist auch eine Ansaat mittels Wiesendrusch oder Mahdgutübertragung aus der bestehenden Wiesenfläche möglich.</li> </ul> <p>Die derzeitige Nutzung der Fläche (erste Mahd Ende Juni, zweite Mahd Anfang September) ist zur Förderung des Vorkommens des Wiesenkнопf-Ameisenbläulings beizubehalten (vgl. auch Maßnahme V<sub>AS5</sub>).</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die Ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.</p>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		
<b>Zielbiotop:</b>	06.310 – extensiv genutzte Frischwiese	<b>Ausgangsbiotop:</b>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
-		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
-		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
-		

<b>Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 38 Mörlenbach Ersatzwasserbrunnen Weschnitzaue	<b>Vorhabenträger</b> Hessen Mobil	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>25 A</b>
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> -		

## 6 Literatur

KV. 2005: Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV). Vom 01.09.2005.